

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie
Breitenbrunn, Studienbereich „Sozialwesen“,
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	29.04.2014
Gutachtergruppe	Herr Prof. Dr. Wolfgang Berg, Hochschule Merseburg Herr Prof. Dr. Jürgen Wolf, Hochschule Magdeburg- Stendal Frau Karola Pausch, AWO Erzgebirge gemeinnützige GmbH, Breitenbrunn Herr Fabian Kötsche, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Beschlussfassung	22.07.2014

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	18
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	19
2.3.1	Personelle Ausstattung	19
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	21
2.4	Institutioneller Kontext	24
3	Gutachten	26
3.1	Vorbemerkung	26
3.2	Eckdaten zum Studiengang	27
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe	28
3.3.1	Qualifikationsziele	28
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	31
3.3.3	Studiengangskonzept	32
3.3.4	Studierbarkeit	34
3.3.5	Prüfungssystem	35
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	35
3.3.7	Ausstattung	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	37
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	37
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	38
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	40
3.4	Zusammenfassende Bewertung	40
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	43

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Berufsakademie

Die Geschäftsstelle prüft den von der Berufsakademie eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Berufsakademie geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Berufsakade-

mie ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Berufsakademie eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Berufsakademie eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Gutachtervotum und unter Berücksichtigung der von der Berufsakademie nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Berufsakademie freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn (im Folgenden Berufsakademie) auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ wurde am 15.01.2014 bei der AHPGS eingereicht. Am 02.07.2013 wurde zwischen der Berufsakademie und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 21.02.2014 hat die AHPGS der Berufsakademie offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 05.03.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Berufsakademie erfolgte am 19.03.2014.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Studienordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ (Entwurf)
Anlage 02	Studienablaufplan
Anlage 03	Praxisübersicht
Anlage 04	Modulübersicht
Anlage 05	Prüfungsordnung (Entwurf)
Anlage 06	Prüfungsplan
Anlage 07	Nachweis der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (wird nachgereicht)
Anlage 08	Lehrverflechtungsmatrix hauptberufliche Dozenten
Anlage 09	Lehrverflechtungsmatrix nebenberufliche Dozenten
Anlage 10	Kurz-Lebensläufe der hauptberuflichen Dozenten
Anlage 11	Liste der nebenberuflich Lehrenden

Anlage 12	Diploma Supplement deutsch
Anlage 13	Diploma Supplement englisch
Anlage 14	Rechtliche Grundlagen Berufsakademie Sachsen: Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen
Anlage 15	Rechtliche Grundlagen Berufsakademie Sachsen: Dienstaufgabenverordnung
Anlage 16	Modulhandbuch
Anlage 17	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung zur Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 18	Bewertungsbericht der vorangegangenen Akkreditierung
Anlage 19	Evaluationsordnung
Anlage 20	Evaluationsbericht (2009 – 2012)
Anlage 21	Erläuterungen zur Umsetzung der Lissabon-Konvention
Anlage 22	Maßnahmen zur Qualitätssicherung Soziale Arbeit auf Basis des Evaluationsberichtes (2009-2012)
Anlage 23	Sächsische Sozialanerkennungsverordnung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Berufsakademie	Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn
Fakultät/Fachbereich	Studienbereich „Sozialwesen“
Studiengangstitel	„Soziale Arbeit“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	duales Studium in Vollzeit
Organisationsstruktur	pro Semester 12 Wochen Präsenzzeit an der Berufsakademie sowie 12 Wochen Praxisphase

Regelstudienzeit	6 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 1.759 Stunden Selbststudium: 3.281 Stunden, davon Praxis: 900 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2008/2009
erstmalige Akkreditierung	16.09.2008
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	150
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	713
Anzahl bisheriger Absolvierenden	355
besondere Zulassungsvoraussetzungen	neben der Hochschulzugangsberechtigung ist ein Ausbildungsvertrag mit einem von der Berufsakademie anerkannten Praxispartner abzuschließen
Studiengebühren	/

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Berufsakademie zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde am 16.09.2008 bis zum 30.09.2013 mit Auflagen erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2008 wurden zwei Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Berufsakademie erfüllt wurden. Am 25.07.2013 wurde der Studiengang um ein Jahr bis zum 30.09.2014 vorläufig akkreditiert.

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird als dualer Vollzeit-Studiengang durchgeführt. Dabei schließen sich die Praxisphasen an die Theoriephasen an und umfassen jeweils durchschnittlich zwölf Wochen. Der Studiengang glied-

dert sich in die folgenden sechs Studienrichtungen, die von den Studierenden zu Studienbeginn gewählt werden müssen:

- Begleitung von Menschen mit Behinderung,
- Hilfen zur Erziehung,
- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit,
- Elementarpädagogik,
- Soziale Dienste,
- Soziale Gerontologie.

An dem Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wurden innerhalb der ersten Akkreditierungsphase folgende Änderungen vorgenommen (vgl. näher AOF, Antwort 1):

- Für jede Studienrichtung der Sozialen Arbeit wurde eine hauptamtliche Professur eingesetzt,
- deputatsbasierte Forschung ist gemäß der Dienstaufgabenverordnung für hauptberufliche Dozenten ermöglicht,
- interne Standards für z.B. regelmäßige Treffen mit Praxisanleitern wurden definiert,
- durch die Einrichtung des „Didacticums“ bietet die Berufsakademie eine Plattform für die didaktisch-methodische Fortbildung von nebenberuflichen Dozenten und Betreuern beim Praxispartner,
- die Prüfungsleistungen wurden deutlich reduziert (Durchführung einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung anstatt mehrerer Prüfungen),
- die Studienrichtung „Soziale Gerontologie“ wurde neu eingerichtet.

Im Rahmen der Erarbeitung des zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengangskonzeptes wurden darüber hinaus folgende Änderungen vorgenommen:

- Reduzierung der Zahl der Module (Anpassung an die Vorgabe einer Mindestgröße der Module),
- Modifikation des Wahlpflichtbereiches auf Basis von Evaluationen
- Reduktion der Prüfungsleistung,
- Qualifizierung des Selbststudiums (eigenverantwortliches Lernen) durch Berücksichtigung des Selbststudiums in der Dienstaufgabenverordnung für hauptberufliche Dozenten,
- Anpassung der Modulinhalte an aktuelle Entwicklungen im Wissenschaftsbereich und an Evaluationen.

Für den Studiengang wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter gemäß der Sächsischen Sozialanerkennungsverordnung (vgl. Anlage 23) vergeben.

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlagen 12/13).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der duale Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ zielt laut Berufsakademie auf die Vermittlung sozialpädagogischer Handlungskompetenz. Auf der Basis fachspezifischer und überfachlicher Kompetenzen in den Dimensionen Wissen und Verstehen sowie Können sollen die Absolvierenden, in der Lage sein, die beruflichen Anforderungen an Sozialarbeiter/Sozialpädagogen kompetent zu bewältigen. Die Kompetenzen, über die die Studierenden nach Absolvierung des Studiengangs verfügen, sind im Antrag unter A2.1 dargelegt. Angegeben wird neben anderem, dass die Absolvierenden über ein breites und integriertes fachspezifisches Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lehrgebietes in angemessenem Maße (Bachelorstufe) verfügen. Weitergehend besitzen die Absolvierenden ein kritisches Verständnis über Theorien, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit und ein vertieftes Wissen insbesondere bezüglich der gewählten Studienrichtungen. Die Absolvierenden verfügen über die Fähigkeit, fachspezifisches Wissen im Rahmen disziplinärer Problemstellungen anzuwenden, um wissenschaftlich basierte Argumentationen und Problemlösungen zu entwickeln. Laut Berufsakademie ist die Beschäftigungsbefähigung des Studiengangs „in diesen Zielsetzungen impliziert und wird zusätzlich durch die Theorie-Praxis-Integration nachhaltig gestützt“ (ebd.).

Bezogen auf die Kompetenzorientierung gibt die Berufsakademie an, dass „der Studiengang (...) in den einzelnen Modulen durchgängig der Aufgliederung in Fach-, Methodenkompetenzen, Lern- und Soziale Kompetenzen (Wissen u. Können) [folgt]. Dabei folgt der Aufbau des Studiengangskonzeptes dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der Spezifizierung des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit. Im Rahmen des Studiums werden die Bereiche Wissen, Verstehen, Planung, Konzept, Recherche, Forschung, Organisation und Evaluation bearbeitet. Dabei ist der Bezugspunkt das Bachelorlevel“ (Antrag, A2.2).

Durch die generalistische Ausrichtung des Studiengangs ist laut Berufsakademie gewährleistet, dass Absolvierende nicht nur in den Arbeitsfeldern des studienrichtungsspezifischen Schwerpunktes eingesetzt werden können, sondern auch in angrenzenden Arbeitsfeldern. Als Arbeitsfelder werden im Antrag unter A3.1 die klassischen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit wie bspw. die Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Elementarpädagogik oder Soziale Dienste angegeben, die ebenda näher spezifiziert sind.

„Es ist zu erwarten, dass der Bedarf an hochqualifiziertem Fachpersonal in den Jugend-, Sozial-, Gesundheit- und Auslandsämtern, Justizvollzugsanstalten, Psychiatrischen Krankenhäusern, Suchtkliniken, Betreuungsvereinen, Wohnheimen, Beratungsstellen, im Bereich der offen und geschlossenen Kinder- und Jugendarbeit weiter steigen wird“ (Antrag, 3.2). Ebenda finden sich auch Angaben zur Vermittlungsquote der Absolvierenden der letzten Kohorten (2008-2012) in die jeweiligen Arbeitsfelder. Übergreifend ist festzuhalten, dass etwa 85% der Absolvierenden in die entsprechenden Arbeitsfelder vermittelt werden konnten. „Zudem ist davon auszugehen, dass auch die Absolvierenden, die aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar nach dem Abschluss des Studiums (z. B. wegen Aufnahme eines weiteren Studiums, Wehr- bzw. Zivildienst oder anhaltende Suche nach einem Arbeitsplatz) eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, zu einem späteren Zeitpunkt eine Berufseinmündung vollziehen“ (ebd.).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt werden im Studiengang 76 Module angeboten. Die Studierenden müssen davon 28 Module absolvieren, die sich wie folgt aufteilen:

- Pflichtmodule für den Studiengang: 13 Module
- Pflichtmodule für die Studienrichtung: 6 Module
- Praxismodule: 5 Module
- Wahlpflichtmodule: 3 Module sowie
- Bachelorarbeit 1 Modul.

Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen. Vom ersten bis zum fünften Semester findet jeweils ein Praxismodul im Umfang von 6 CP statt. Mobilitätsfenster sind nach dem vierten und fünften Semester gegeben.

Folgende Module werden angeboten:

a) Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Sem.	CP
Geschichte, Grundbegriffe, Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit; Propädeutik	1-2	8
Erziehung, Bildung, Sozialisation	1	5
Psychologie	1	6
Soziologische Grundlagen	1-2	8
Rechtliche Grundlagen / Rechtsanwendungen	2-3	8
Handlungsmethoden I	2-3	6
Ästhetik und Kommunikation	2	5
Qualitative und Quantitative Forschungsmethoden	3-4	10
Philosophie	4	6
Handlungsmethoden II	4	6
Soziale Arbeit als Wissenschaft	5	5
Sozialpolitik und Berufsethik	5	5
BWL, Management u. Sozialinformatik	6	8
Gesamt		86

b) Pflichtmodule „Hilfen zur Erziehung (HzE)“

Modulbezeichnung	Sem.	CP
Grundlagen der Hilfen zur Erziehung	1	5
Praxisbezogene Fall- und Projektarbeit	2	5
Psychotherapeutische und heilpädagogische Handlungsansätze in den Hilfen zur Erziehung	3	7
Familienbildung und Elternarbeit	4	6
Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensstörungen im interdisziplinären Kontext	5	9
Neue Entwicklungen und Problemlagen der HzE	6	5
Gesamt		37

c) Pflichtmodule „Begleitung von Menschen mit Behinderung“

Modulbezeichnung	Sem.	CP
Begleitung von Menschen mit Behinderungen: Einführung	1	5
Sozialpädagogik der Lebensalter behinderter Menschen: Frühförderung, Schule, Lebenseinmündung	2	5
Lebenslagen behinderter Menschen: Pathogenese und Ätiologie	3	7
Sozialpädagogik der Lebensalter behinderter Menschen: Lebensbewältigung und Lebensleistung	4	6
Sozialpädagogik im Leben des Anderen (behinderten Menschen)	5	9
Sozialpädagogik als Disziplin: neue Entwicklungen	6	5
Gesamt		37

d) Pflichtmodule „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“

Modulbezeichnung	Sem.	CP
Grundlagen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	1	5
Institutionelle Aspekte, Kooperation, Vernetzung und Management in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	2	5
Erlebnispädagogik	3	7
Psychologie des Kinder- und Jugendalters	4	6
Konzepte und Bildung in der Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit	5	9
Neue Entwicklungen in der Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit	6	5
Gesamt		37

e) Pflichtmodule „Soziale Dienste“

Modulbezeichnung	Sem.	CP
Beratungskompetenzen I	1	5
Klinische Psychologie	2	5
Beratungskompetenzen II	3	7
Kindeswohlgefährdung	4	6
Abhängigkeitserkrankungen/Sucht- und Drogenhilfe	5	9
Neue Entwicklungen	6	5

Gesamt	37
---------------	-----------

f) Pflichtmodule „Elementarpädagogik“

Modulbezeichnung	Sem.	CP
Grundlagen der Elementarpädagogik	1	5
Entwicklungspsychologische Grundlagen und Prozesse der Bildung	2	5
Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden	3	7
Konzepte und Methoden-Bildungspläne	4	6
Inklusionspädagogik im Elementarbereich	5	9
Vertiefte Aspekte und neue Entwicklungen	6	5
Gesamt		37

g) Pflichtmodule „Soziale Gerontologie“

Modulbezeichnung	Sem.	CP
Alter & Altern	1	5
Gerontologische Grundlagen	2	5
Biografiearbeit, Beratung, Case- & Caremanagement	3	7
Bildung, Kultur & Selbstorganisation	4	6
Aspekte des vierten Lebensalters	5	9
Neue Entwicklungen in der Sozialen Gerontologie	6	5
Gesamt		37

h) Wahlpflichtmodule (jeweils ein Modul im 3., 5. und 6. Semester)

Modulbezeichnung	Sem.	CP
<i>Wahlpflicht I</i>		
Musik in der Sozialen Arbeit	3	5
Filmgestaltung in der Sozialen Arbeit	3	5
Praktisches Gestalten mit Holz	3	5
Darstellendes Spiel und Theaterpädagogik	3	5
Plastisches Gestalten mit Ton	3	5

<i>Wahlpflicht II</i>		
Alter	5	5
Familie	5	5
Biografiearbeit	5	5
Bindungstheorie	5	5
Gesundheit und Wohlbefinden im Kontext eines guten Lebens	5	5
Outdorrraining	5	5
Kindheit und Jugend	5	5
Interkulturelle Kommunikation	5	5
<i>Wahlpflicht III</i>		
Stress- und Zeitmanagement	6	5
Soziale Arbeit in Gruppen mit der Methode des Psychodrama	6	5
Öffentlichkeitsarbeit	6	5
Soziale Arbeit im Spiegel der Medien	6	5
Rhetorik	6	5
Philosophie	6	5
Selbstevaluation	6	5
Zu belegen sind insgesamt drei Module à 5 Credits		15

i) Praxismodule und Bachelor-Arbeit

Modulbezeichnung	Sem.	CP
Praxismodul I	1	6
Praxismodul II	2	6
Praxismodul III	3	6
Praxismodul IV	4	6
Praxismodul V	5	6
Bachelor-Arbeit	6	12
Gesamt		42

Alle Module werden ausschließlich für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ angeboten (vgl. Antrag, 1.12).

In den Modulbeschreibungen werden Aussagen zu den Lerninhalten und den Lernergebnissen der Module gemacht (unterteilt in die Bereiche „Wissen und Verstehen“ sowie „Können“), den Lehr- und Lernformen, den Zulassungsvoraussetzungen und empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsleistungen), den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots, dem Arbeitsaufwand pro Modul und der Dauer der Module. Darüber hinaus wird der Modulverantwortliche genannt sowie Literatur angegeben.

Die Struktur des Studiengangs wird im Antrag unter 2.3 ausführlich dargelegt. Zusammenfassend werden laut Hochschule im Rahmen der Pflichtmodule des Studiengangs sowie der Wahlpflichtmodule grundlegende generalistische Kompetenzen innerhalb der Sozialen Arbeit vermittelt. Durch die studienrichtungsspezifischen Module sowie die Praxismodule wird eine theoretisch und praktisch fundierte Spezialisierung auf ein Arbeitsfeld ermöglicht. Das den Studiengang abschließende Modul „Bachelorarbeit“ umfasst die Bearbeitung einer praxisbezogenen Problemstellung auf Basis wissenschaftlicher Methoden.

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ schließen sich die Praxisphasen in den anerkannten Einrichtungen der Praxispartner an die Theoriephasen an (und umfassen jeweils zwölf Wochen). Jede Praxisstelle muss eine/n persönliche/n Betreuer/in zur Verfügung stellen, welche/r über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen muss. Die Inhalte der Praxismodule (fünf Module mit jeweils sechs Credits) werden an den jeweiligen Praxisstellen bearbeitet. Dies geschieht auf der Basis von Aufgabenstellungen, die von der Berufsakademie vorgegeben und geprüft werden (vgl. Anlage 3).

Die Inhalte der Praxismodule jedes Semesters sind zudem auf einzelne Lehrveranstaltungen der jeweiligen Theoriephase abgestimmt; insbesondere gilt dies für die Theorieinhalte, die während der Praxisphase im Selbststudium zu erarbeiten sind (vgl. Praxisübersicht, Anlage 3). Letztere werden aus den in der vorangehenden Theoriephase behandelten Themen entwickelt. Von den in etwa 40 Stunden, die die Studierenden während der Praxisphasen wöchentlich in der Praxiseinrichtung arbeiten, werden etwa fünf Stunden für Bearbeitung von Modulinhalten der vorhergehenden Theoriephase zur Verfügung gestellt. Direkt im Anschluss an die Praxisphase werden in der darauffolgenden Theoriephase die bearbeiteten Inhalte an der Berufsakademie abgeprüft. Laut

Berufsakademie haben regelmäßige Mentorentreffen an der Berufsakademie einen hohen Stellenwert in der Zusammenarbeit mit den Praxispartnern. Unter Einbeziehung der Studierenden werden organisatorische Abläufe sowie fachspezifische Inhalte der Studienrichtung diskutiert und präsentiert.

Die einzelnen Praxisphasen bauen laut Hochschule systematisch aufeinander auf. Die erste Praxisphase ermöglicht einen Einstieg in das Arbeitsfeld. In der zweiten Praxisphase vertiefen die Studierenden ihre sozialpädagogischen Kompetenzen im Hinblick auf adressatenbezogene Handlungsmethoden sowie psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen. In der dritten Praxisphase wählen die Studierenden eine Pflichtwahlstation. Hier soll die Möglichkeit bestehen, ein zusätzliches Arbeitsfeld bei einem anderen Praxispartner kennen zu lernen. In der vierten Praxisphase werden besonders sozialstrukturelle Aspekte und Sozialraumorientierung in den Mittelpunkt gerückt und durch entsprechendes Selbststudium untersetzt. In der fünften Praxisphase sollen die Studierenden in der Lage sein, ihre Praxis systematisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu reflektieren und zu konzipieren.

Die im Studiengang angewandten didaktischen Konzepte und Lehrmethoden werden im Antrag unter A1.16 erläutert. Über die Darstellung des grundlegenden Konzeptes des dualen Studiengangs mit einer engen Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen hinaus werden die an der Hochschule durchgeführten Präsenzveranstaltungen und die Selbstlernzeit erläutert. Die Anforderungen sind detailliert in Anlage 01, § 4, beschrieben.

Die Einbeziehung elektronischer Lehr- und Lernformen erfolgt laut Hochschule vornehmlich durch Lehrfilme. Darüber hinaus erläutert die Berufsakademie in den AOF unter Antwort 2, dass der Einsatz einer Lernplattform Vorbereitung ist.

Die internationalen Aspekte des Curriculums werden im Antrag unter A1.14 erläutert. Demnach enthält das Curriculum in einzelnen Modulen „Komplexe die sich mit EU-Projekten, Sozialpolitik in Europa, interkultureller Kommunikation oder mit internationalen Theorie- und Forschungsdiskursen zur Sozialen Arbeit befassen“ (ebd.). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das „Praxismodul III“ im Ausland abzuleisten. Laut Berufsakademie waren im Zeitraum 2008 bis 2012 insgesamt 41 Studierende des Studiengangs zum Praktikum im Ausland (vgl. AOF, Antwort 3). Im Rahmen des Studiums bei einem anderen Praxispartner (Wahlpflichtstation) können die Studierenden somit Auslandser-

fahrungen sammeln und Sprachkenntnisse vertiefen, so die Berufsakademie. „Diesbezüglich bestehen einerseits konkrete Projekte mit Praxispartnern im Ausland, andererseits werden die Studierenden bei der Suche weiterer ausländischer Praxispartner, welche der jeweiligen Spezialisierung oder Neigung der einzelnen Studierenden entsprechen, unterstützt. Grundlage dafür bildet ein bestehender Pool von Praxispartnern, welche in der Vergangenheit Studierende unserer und anderer sächsischer Bildungseinrichtungen erfolgreich betreut haben“ (Antrag, A1.14).

Bezogen auf die Prüfungen im Studiengang gibt die Berufsakademie an, dass sie sich an den Leitlinien „Zusammenhang zwischen Prüfungsleistungen und Lernziele“, „Mix“ verschiedener Prüfungsleistungen, der Gewährleistung der Studierbarkeit, der Durchführung studienbegleitender Prüfungsleistungen sowie „Berücksichtigung der Praxisphasen bei der Prüfungsgestaltung“ ausrichten (vgl. Antrag, A1.13). Ebenda findet sich auch eine Übersicht über die pro Semester zu absolvierenden Prüfungen. Demnach sind pro Semester zwischen 4 und 5 und im gesamten Studiengang 28 Modulprüfungen zu absolvieren (vgl. auch AOF, Antwort 4). Zeitlich finden die Prüfungen während der Theoriephase, zum Ende der Theoriephase oder zum Ende des Semesters durchgeführt. Modulprüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in Anlage 05, § 23 Abs. 3 geregelt.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 6 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen finden sich in der Rahmenprüfungsordnung unter § 7.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in Anlage 05, § 28 Abs. 1.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an einer Staatlichen Studienakademie erfüllen Bewerber, die neben der Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als

gleichwertig anerkannte Vorbildung oder Meisterprüfung) nachweisen, dass ein Ausbildungsvertrag mit einem anerkannten Praxispartner abgeschlossen wurde (vgl. Anlage 14 sowie Anlage 01, § 3).

Vor der Zulassung zum Studium müssen die Bewerberinnen und Bewerber somit einen Vertrag mit einer Praxiseinrichtung abschließen. Bei mehreren Bewerbungen pro Ausbildungsplatz wird eine Vorauswahl durch die Praxiseinrichtungen erforderlich. Neben schulischen Leistungen stehen dabei fachlich-praktische (z. B. im Rahmen von Praktika erworbene) Qualifikationen und / oder persönliche Eigenschaften im Vordergrund, so die Berufsakademie (vgl. Antrag, A4.1).

Mit der Zulassung entscheiden sich die Studierenden für eine der im Studiengang angebotenen Studienrichtungen.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Im zur Reakkreditierung vorliegenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird die Lehre von derzeit sieben Professorinnen und Professoren, zwei Lehrkräften für besondere Aufgaben und ca. 90 nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten durchgeführt (vgl. Anlagen 08 – 11). Alle hauptberuflichen Lehrkräfte (Professorinnen und Professoren sowie die LfbA) erfüllen ihre Lehrverpflichtung vollständig und damit zu 100 Prozent im Studiengang „Soziale Arbeit“.

Aktuell sind zwei Professuren (Professur „Elementarpädagogik“ und Professur „Arbeit mit Menschen mit Behinderung“) aufgrund laufender Berufungsverfahren nicht besetzt (vgl. zum Stand des Berufungsverfahrens AOF, Antwort 6). Bei voller Besetzung stehen damit neun hauptberufliche Professuren sowie ein Vollzeitäquivalent einer Lehrkraft für besondere Aufgaben zur Verfügung.

Der Lehraufwand für den Studiengang „Soziale Arbeit“ über die Regelstudienzeit (drei Jahre) wird im Antrag unter B1.1 detailliert dargelegt. Demnach werden von den Professorinnen und Professoren sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben ca. 58 % der Lehraufgaben erbracht.

Bei 150 Studierenden pro Kohorte ergibt sich eine zahlenmäßige Betreuungsrelation der hauptberuflichen Lehrkräfte (10) zu den Studierenden (450) von 1:45.

Die Berufungsvoraussetzungen für hauptberufliche Dozenten (vgl. Anlage 14, § 12 sowie Antrag B1.3) regeln neben wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Qualitätsmerkmalen insbesondere die berufspraktischen Anforderungen an die Dozenten. Damit wird laut Berufsakademie dem dualen Charakter des Studiums auch auf Ebene der Qualifikation des Lehrpersonals Rechnung getragen. Nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte sollen über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Sie müssen darüber hinaus den fachwissenschaftlichen, pädagogisch-didaktischen sowie den fachpraktischen Anforderungen an die Lehre im Studiengang „Soziale Arbeit“ genügen. Die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten sind Professoren oder Lehrkräfte von anderen Berufsakademien oder Hochschulen, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter aus der beruflichen Praxis der sozialen Einrichtungen, der Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes oder auch Freiberufler (vgl. Antrag B1.3).

Über die Lehrenden hinaus steht dem Studiengang weiteres Personal zur Verfügung (administratives Personal, technisches Personal, Bibliothek sowie allgemeine Verwaltung). Die Stellenschlüssel sind im Antrag unter B2.1 angegeben.

Bezogen auf die Maßnahmen der Personalentwicklung und –qualifizierung wird angegeben, dass alle hauptberuflich Lehrenden die Möglichkeit haben, Weiterbildungen zu absolvieren. Jährlich werden jedem hauptberuflich Lehrenden mehrere Maßnahmen der Weiterbildung im Rahmen von Dienstreisen ermöglicht. Die Entscheidung über die Weiterbildungen liegt im individuellen Ermessen der Lehrenden und berücksichtigt hier insbesondere die akademische Freiheit, so die Berufsakademie (vgl. Antrag, B1.4). Daneben besteht die Möglichkeit das Zentrum für angewandte Personalentwicklung (ZAP) in Heidenheim als Weiterbildungsinstitution zu nutzen.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Im Antrag unter B3.1 wird angegeben, dass im Hauptgebäude insgesamt zehn Seminarräume mit dreißig Arbeitsplätzen und zwei Seminarräume mit 70 Arbeitsplätzen für die Lehre im Studiengang zur Verfügung stehen. Alle Seminarräume sind mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln (TV-Gerät, DVD-Videoplayer, Daten-Video- und Overheadprojektor etc.) ausgestattet. Den Studenten steht auf dem gesamten Campus Internetanschluss (WLAN) zur Verfügung. Weitergehend können im Mehrzweckgebäude in zwei großen Se-

minarräumen mit je 80 Arbeitsplätzen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Beide Räume sind ebenfalls entsprechend technisch ausgestattet. Auf dem Campus steht außerdem eine technisch modern ausgestattete Aula für Lehre, Prüfungen sowie spezifische Veranstaltungen wie Anleitertreffen, Fachtagungen etc. zur Verfügung (vgl. Antrag, B3.1).

Die wissenschaftliche Bibliothek verfügt über einen Medienbestand per 31.12.2012 von 26.089 Printmedien, davon 20.218 Monographien, 1.801 Diplom- und Bachelorarbeiten, 4.070 Zeitschriften und Gesetzblätter und 15 Loseblattsammlungen. Für den Studienbereich Sozialwesen werden ca. 2/3 der Bestände angeboten, so die Berufsakademie. Die Anzahl der abonnierten Zeitschriften beträgt 130, etwa die Hälfte davon ist zur Nutzung für den Studienbereich Sozialwesen vorgesehen (vgl. Antrag B3.2). Weitergehend besteht Zugriff auf 14000 E-books mit Inhalten aus Wirtschaft und Sozialwesen. Vom durchschnittlichen Jahresetat in Höhe von 58.500,- Euro wurden neue Medien in Höhe von 36.000,- Euro für den Studienbereich Sozialwesen angeschafft. Die Öffnungszeiten sind Montag von 11:00 – 17:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 11:00 – 19:00 Uhr, Donnerstag von 9:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr sowie Freitag von 9:00 – 13:00 Uhr. Im Bibliothekssaal stehen den Nutzerinnen und Nutzern 50 Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Druck- und Kopiertechnik können genutzt werden. Internetzugang über WLAN zur Benutzung eigener PCs ist ebenfalls möglich.

Die EDV-Ausstattung ist detailliert im Antrag unter B3.3 angegeben. Neben der üblichen Ausstattung sind das Fremdsprachenmedienzentrum sowie die Medienlabore hervorzuheben, die ebenda näher beschrieben sind.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Der Beschluss der Direktorenkonferenz zum Qualitätsmanagement an der Berufsakademie Sachsen (vgl. Anlagen 19) bildet die akademieübergreifende Leitlinie für das Qualitätsmanagement an der Berufsakademie.

Grob untergliedern sich die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement in interne und externe Verfahren. Die Verfahren des Qualitätsmanagements der Berufsakademie lassen sich den Ebenen Inhalt, Prozess und Ergebnis zuordnen. Bezogen auf den Inhalt werden von Seiten der Berufsakademie fachliche Standards als expliziter Gegenstand der externen Evaluierung angegeben, die bisher ausnahmslos durch die Akkreditierung der jeweiligen Studiengänge

erfolgte. „Außerdem erfolgt intern die kontinuierliche Überprüfung der Studieninhalte gemäß § 4 der Evaluierungsordnung als Teil der Modulevaluierung, Studienevaluierung und Absolvierendenbefragung (aus Sicht der Studierenden) als auch der Praxispartnerbefragung (aus Sicht der Praxispartner)“ (Antrag, A5.1). Die Prozesse an der Berufsakademie unterliegen ebenfalls einer ständigen Evaluierung, so die Berufsakademie. „Die Kernprozesse Lehre und Studium werden dabei von der Modulevaluierung, Studienevaluierung, Absolvierenden-, Dozenten- und Praxispartnerbefragung erfasst. Daraus werden auch Rückschlüsse auf die Qualität von Leitungsprozessen (Studiengangsleitungen) und Unterstützungsprozessen (Verwaltung) gewonnen“ (ebd.). Eine Messung der Ergebnisse des Studiums erfolgt laut Berufsakademie quantitativ im Rahmen der Erfassung institutioneller Daten wie Vermittlungs- und Abbrecherquoten, Entwicklung der Studierendenzahlen oder durchschnittliche Studiendauer. Erkenntnisse zum mittel- und langfristigen Studienerfolg (beruflicher Verbleib, Bildungsbiographien) werden durch Absolvierendenbefragungen gewonnen. Qualitativ werden laut Berufsakademie insbesondere durch die Studienevaluierung entsprechende Erkenntnisse (z. B. zur Studierendenzufriedenheit) gewonnen.

„Die Evaluierung des Studienganges durch Studierende findet gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Evaluierungsordnung in Form von Modulevaluierungen, Studienevaluierungen sowie Workloadevaluierungen statt“ (ebd.). Die einzelnen Instrumente werden ebenda beschrieben (bspw. Modulevaluierung: Lehre in den Modulen, Studienevaluierung: Lehre, Studienbedingungen, Theorie-Praxis-Integration, Workloadevaluierung: Lernaufwand für die Studierenden in einzelnen Modulen und Studienphasen sowie im Studiengang insgesamt).

Die Workloadevaluierungen befinden sich gegenwärtig noch in der Pilotphase, so die Berufsakademie. Die studentische Arbeitsbelastung kann laut Berufsakademie aus dem Evaluationsbericht (Anlage 20) entnommen werden.

Die Ergebnisse aller Evaluierungen im Studiengang werden gemäß § 7 der Evaluierungsordnung jährlich in einem Evaluierungsbericht (vgl. Anlage 20) dokumentiert und finden Eingang in einen gemäß § 10 der Evaluierungsordnung zu veröffentlichenden Lehrbericht. Der Bericht wurde für den Zeitraum 2009 – 2012 erstellt, da „erst ausreichend Datenmaterial erhoben werden musste, um einen ersten Bericht zu erstellen“ (AOF, Antwort 8). Die festgelegten Verbesserungsmaßnahmen und Modalitäten ihrer Umsetzung werden

gemäß § 8 Abs. 3 der Evaluierungsordnung in einem Maßnahmenkatalog dokumentiert. Darüber hinaus findet eine Evaluierung des Studienganges durch das Lehrpersonal statt (vgl. näher Antrag, A5.1).

Bezogen auf die externen Verfahren der Qualitätssicherung sind insbesondere die Evaluierung durch den Wissenschaftsrat (1997, 2013), durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (2004) und durch die Technische Universität Dresden (Jahr 2013) sowie die Akkreditierungen der Studiengänge zu nennen (vgl. näher ebd.).

Eine Statistik zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Studierendenzahlen und Absolvierendenzahlen findet sich im Antrag unter A5.6. Demnach wurden bislang 713 Studierende immatrikuliert. 355 Studierende haben den Studiengang bislang erfolgreich absolviert. Die Abbruchquote liegt nach Angaben der Berufsakademie bei 3,5%. Gründe lagen dabei vornehmlich im Bereich nicht ausreichender Studienleistungen (vgl. AOF, Antwort 9).

Informationsmöglichkeiten über den vorliegenden Studiengang bestehen über verschiedenste Wege (Studienberatung, Internet, Praxispartner etc., vgl. näher Antrag A5.2). Ordnungen, Prüfungspläne, Stundenpläne sind ebenfalls online zugänglich.

Für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ stehen verschiedene Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. So werden eine Allgemeine Studienberatung und eine Studienfachberatung angeboten. Beides wird im Antrag unter A5.8 näher beschrieben. Für die allgemeine Studienberatung ist die Organisationseinheit „Studienorganisation/Prüfungsamt“ verantwortlich. Sie steht laut Berufsakademie in engem Kontakt zu den Studienrichtungsleitungen. Die Studienfachberatung liegt in der Verantwortung der Studienrichtungsleiter und wird in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrkräften wahrgenommen.

Bezogen auf die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen macht die Berufsakademie verschiedene Angaben. So wird die Frauenbeauftragte der Berufsakademie bei allen Berufungsverfahren hinzugezogen. Ausschreibungstexte für hauptberufliche Dozentenstellen enthalten einen Passus, durch den Frauen ausdrücklich zur Bewerbung veranlasst werden. Über 90 % der Studienbewerber für den Studiengang „Soziale Arbeit“ sind Frauen, so dass laut Berufsaka-

demie aktiv Maßnahmen ergriffen werden, um männliche Studenten für dieses klassisch weibliche Berufsfeld zu rekurrieren. Gender-Aspekte gehen als Querschnittsthema in viele Lehrveranstaltungen ein (vgl. Antrag A5.9).

Zur Förderung der Chancengleichheit ist u.a eine Nachteilsausgleichsregelung in der Prüfungsordnung vorhanden. Darüber hinaus ist die Praxisstellenvergütung geregelt, die Studierenden mit eingeschränktem finanziellem Hintergrund die Studienoption eröffnet.

Bezogen auf die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit gibt die Berufsakademie an, dass eine Betreuung und Unterstützung im Rahmen der regulären Studienberatung gewährt wird. Aufgrund der Größe der Berufsakademie ist die Situation nach eigenen Angaben aber überschaubar und ermöglicht individuelle Regelungen (vgl. Antrag A5.10).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Berufsakademie Sachsen mit den Standorten Breitenbrunn, Glauchau und Leipzig wurde im Jahre 1993 gegründet. Zum Wintersemester 1993/1994 wurden an der Berufsakademie erstmalig Studierende in den damaligen Studienrichtungen „Arbeit mit Behinderten“, „Kinder- und Jugendarbeit“ und „Soziale Arbeit in der Verwaltung/Soziale Dienste“ sowie in der Studienrichtung „Fremdenverkehrswirtschaft“ zugelassen. Im Jahr 1995 wurde das Studienangebot um „Heimerziehung“ ergänzt. Zwischen 2002 und 2005 wurden die Studienangebote inhaltlich überarbeitet und auch neu strukturiert. Seit dem Wintersemester 2006/2007 wurde zudem das Arbeitsfeld „Elementarpädagogik“ aufgenommen. Die Anzahl der Studierenden an der Berufsakademie in Breitenbrunn beträgt zum 31.10.2013 insgesamt 627 Studierende. An der Berufsakademie sind die zwei Studienbereiche „Sozialwesen“ und „Wirtschaft“ eingerichtet.

Der Studienbereich „Sozialwesen“ wurde – ebenso wie die Berufsakademie in Breitenbrunn – im Jahr 1993 gegründet. Die Anzahl der Studierenden an im Studienbereich „Sozialwesen“ beträgt zum 31.10.2013 insgesamt 423 Studierende. Zum Studienbereich „Sozialwesen“ gehört allein der Studiengang „Soziale Arbeit“.

Laut Berufsakademie werden derzeit neue Studienangebote vorbereitet (Konturierung einer Profillinie: Soziales – Tourismus – Gesundheit – Dienstleistung – Management). Die Weiterbildung wird aktuell aufgebaut; als organisatorischer Rahmen werden künftig das Kompetenzzentrum Gesundheit und das betriebswirtschaftliche Zentrum fungieren, so die Berufsakademie.

„Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten liegen im Rahmen der Kooperation mit Praxispartnern in Form von Praxisforschung vor (Befragungen in Reisebüros; Untersuchungen zur Elternarbeit; Untersuchungen zum betreuten Wohnen; Veröffentlichungen in Fachzeitschriften; wissenschaftliche Veranstaltungen“ (Antrag, C1.1).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (dualer Studiengang) fand am 29.04.2014 an der Staatlichen Studienakademie in Breitenbrunn statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Wolfgang Berg, Hochschule Merseburg

Herr Prof. Dr. Jürgen Wolf, Hochschule Magdeburg-Stendal

als Vertreter der Berufspraxis:

Frau Karola Pausch, AWO Erzgebirge gemeinnützige GmbH, Breitenbrunn

als Vertreterin der Studierenden:

Herr Fabian Kötsche, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gruppe der Gutachtenden im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein 6 Semester Regelstudienzeit umfassendes duales Studium in Vollzeit konzipiert (Wechsel von dreimonatigen Phasen in Praxiseinrichtungen und dreimonatigen Phasen an der Berufsakademie). Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.759 Stunden Präsenzzeit an der Berufsakademie sowie 3.281 Stunden Selbststudium. Von diesen sind 900 Stunden als Praxiszeit ausgewiesen. Der Studiengang untergliedert sich grob in die sechs Studienrichtungen Begleitung von Menschen mit Behinderung, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Elementarpädagogik, Soziale Dienste sowie Soziale Gerontologie. Die Studienrichtung ist von den Studierenden zu Studienbeginn zu wählen. Modular untergliedert sich der Studiengang in insgesamt 76 Module. Die Studierenden müssen davon 28 Module absolvieren, die sich wie folgt aufteilen:

- Pflichtmodule für den Studiengang: 13 Module
- Pflichtmodule für die Studienrichtung: 6 Module
- Praxismodule: 5 Module
- Wahlpflichtmodule: 3 Module sowie die Bachelorarbeit.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zum Studiengang „Soziale Arbeit“ kann zugelassen werden, wer neben der schulischen Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig aner-

kannte Vorbildung oder Meisterprüfung) nachweisen kann, dass ein Ausbildungsvertrag mit einem von der Berufsakademie anerkannten Praxispartner abgeschlossen wurde. Zugelassen werden können pro Kohorte jeweils 150 Studierende. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2008/2009. Inzwischen wurden 713 Studierende zugelassen, von denen 355 Studierende das Studium erfolgreich absolviert haben (Stand: WS 2013/2014).

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 28.04.2014 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Berufsakademie strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 29.04.2014 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Auf Antrag der Berufsakademie wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Eine Vertreterin des sächsischen Staatsministeriums für Kultus hat an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs teilgenommen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit der Leitung der Berufsakademie, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachterinnen und Gutachter verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden der Gutachtergruppe Abschlussarbeiten zur Einsichtnahme bereitgestellt.

3.3.1 Qualifikationsziele

Die in den Unterlagen der Berufsakademie beschriebenen Qualifikationsziele des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ werden mit den Verantwortlichen der Berufsakademie diskutiert. Das übergreifende Ziel des Studiengangs – die Vermittlung sozialpädagogischer Handlungskompetenz – wird von Seiten der

Gutachtenden als angemessen beurteilt. Auch die Vermittlung fachspezifischer und überfachlicher Kompetenzen, damit die beruflichen Anforderungen an Sozialarbeiter/Sozialpädagogen von den Absolvierenden kompetent zu bewältigen sind, ist adäquat. Die Studierenden verfügen nach Absolvierung des Studiengangs über ein breites fachspezifisches Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und insbesondere vertieft in den Studienrichtungen der Studierenden.

Insgesamt orientiert sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Von Seiten der Gutachtergruppe werden bezogen auf die wissenschaftliche Befähigung vor allem das verpflichtend zu belegende Modul „Soziale Arbeit als Wissenschaft“, das mit 10 Credits umfangreiche Pflichtmodul „Qualitative und Quantitative Forschungsmethoden“ im dritten und vierten Semester sowie die Abschluss-Arbeit in Form der Bachelor-Thesis, hervorgehoben. Darüber hinaus werden in verschiedenen Modulen die für einen generalistischen Bachelor-Studiengang der Sozialen Arbeit notwendigen Bezugswissenschaften (bspw. Module „Psychologie“, „Soziologische Grundlagen“, „Rechtliche Grundlagen / Rechtsanwendungen“) sowie die entsprechenden Disziplinen in für einen Bachelor-Studiengang angemessenem Umfang beleuchtet. Die Anforderungen des Kriteriums sind entsprechend erfüllt.

Gleichwohl ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass an der Berufsakademie Breitenbrunn kein Forschungsbereich existiert. Hintergrund sind diesbezüglich ministerielle Vorgaben, die bspw. auch die hohen Lehrbelastungen und die geringen finanziellen Mittel für entsprechende Forschungsvorhaben bedingen. Damit geht ebenfalls einher, dass Master-Angebote an der Berufsakademie nicht existieren. Die Gutachtenden sehen hier Potential für zukünftige Entwicklungen. So würde die Möglichkeit, für Forschungsvorhaben bspw. zeitliche Entlastungen bezogen auf die Lehre zu schaffen, die Attraktivität des Standortes erhöhen und damit auch die Möglichkeiten, angemessen qualifiziertes Personal zu finden (vgl. Kriterium 1.3.7), steigern. Darüber hinaus ergeben sich aus Sicht der Gutachtenden aus den Stärken der Berufsakademie – einerseits aus der Grenzlage zu Tschechien und andererseits aus dem dualen Konzept

des Studiengangs und der Zusammenarbeit mit Praxispartnern – reizvolle Möglichkeiten für die Durchführung angewandter Forschungsprojekte sowie grenzüberschreitende Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Angeregt wird, diesen Aspekt der forschungsbezogenen Weiterentwicklung auch gegenüber dem für die Berufsakademie zuständigen Ministerium verstärkt zu thematisieren.

Bezogen auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist hervorzuheben, dass ein Großteil der bisherigen Absolvierenden des Studiengangs adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden hat. Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden ist damit dieses Qualifikationsziel vollumfänglich gegeben. Diskutiert wird jedoch die Untergliederung des Studiengangs in die sechs Studienrichtungen „Begleitung von Menschen mit Behinderung“, „Hilfen zur Erziehung“, „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“, „Elementarpädagogik“, „Soziale Dienste“ sowie „Soziale Gerontologie“. Die Studierenden müssen sich vor Studienbeginn – bei der Wahl des Praxispartners – für eine der Studienrichtungen entscheiden. Zwar besteht die Möglichkeit, den Praxispartner und damit ggf. die Studienrichtung zu wechseln, gleichwohl ist mit Blick auf eine „generalistische Soziale Arbeit“ fraglich, inwieweit auch nach Studienabschluss Wechselmöglichkeiten in andere Felder der Sozialen Arbeit für die Studierenden bestehen bzw. von den Studierenden wahrgenommen werden. Angeregt wird – auch aus organisatorischer Perspektive (vgl. Kriterium 1.3.3) – zu überdenken, ob das breite Angebot an Studienrichtungen zukünftig beibehalten werden soll oder ob nicht eine Reduzierung der Studienrichtungen ggf. auch für die Berufseinmündung der Studierenden zielführender wäre. Insbesondere wird mit Blick auf inhaltliche und berufspolitische Überlegungen zur Sozialen Arbeit die Studienrichtung „Elementarpädagogik“ problematisiert. Es wird angeregt, einen eigenen Studiengang „Elementarpädagogik“ einzurichten, der den Bereich umfassender abbilden könnte. Darüber hinaus könnte mit einem eigenen Studiengang „Elementarpädagogik“ auch die sozialen und pädagogischen Fächer an der Berufsakademie gestärkt werden.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ebenso wie die Persönlichkeitsentwicklung ist für einen Studiengang der Sozialen Arbeit konstitutiv und wird auch in dem hier zur Akkreditierung vorliegenden Bachelor-Studiengang adäquat umgesetzt. Von den Gutachtenden wird insbesondere auf die Verzahnung von Theorie und Praxis verwiesen, die den Studierenden immer wieder die Rückbindung und Reflexion ihrer Erkenntnisse in beiden Bereichen ermöglicht. Inhaltlich ist der breite Wahlpflichtbereich hervorzuhe-

ben, der bspw. Module wie „Familie“, „Biografiearbeit“ oder „Bindungstheorie“ umfasst, die immer mit der Auseinandersetzung mit der eigenen Person und damit auch der Persönlichkeitsentwicklung einhergehen.

Bezogen auf die inhaltliche Ausgestaltung des Modulhandbuchs wird Handlungsbedarf dahingehend gesehen, dass – sofern sich der Studiengang wie im Antrag angegeben am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit ausrichtet – auch der Bereich der „Haltung“ (attitudes, values) in die Modulbeschreibungen bzw. die Lernziele aufgenommen werden sollte, um damit auch die Besonderheit einer akademischen Ausbildung der Sozialen Arbeit zu verdeutlichen. Die von Akkreditierungsseite gestellten Vorgaben sind gleichwohl erfüllt. In Hinblick auf die Ausbildung der Fähigkeiten der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten wird jedoch von Seiten der Gutachtenden angeregt, das Modulhandbuch formal zu vereinheitlichen (Zitierweise u.ä.).

Nach Abschluss des Studiums soll den Studierenden die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge verliehen werden. Nach Auffassung der Gutachtenden sind die entsprechenden Anforderungen gemäß dem „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG)“ erfüllt.

Zusammenfassend sind nach Auffassung der Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der duale Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 180 ECTS-Credits und wird mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern in Vollzeit angeboten. Angeboten werden insgesamt 76 Module, von denen 28 Module zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens 5 ECTS-Credits und können innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden.

Der Studiengang entspricht damit den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der aktuell gültigen Fassung. Auch die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 sind nach Auffassung der Gutachtergruppe bezogen auf das Bachelor-Niveau vollumfänglich umgesetzt, was bspw. durch die qualitativ hochwertigen Abschlussarbeiten, die eingesehen wurden, deutlich wird. Die

Gruppe der Gutachtenden ist davon überzeugt, dass die Anschlussmöglichkeiten der Studierenden in fachlich affine Master-Studiengänge anderer Hochschulen durchweg gegeben sind.

Darüber hinaus entspricht der Studiengang auch den Anforderungen des Akkreditierungsrates bezogen auf die verbindliche Auslegung und Zusammenfassung der genannten Anforderungen.

Damit sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Wie beschrieben werden für den dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ in 76 Module vorgehalten. Die Studierenden müssen davon 19 Pflichtmodule (inkl. 6 Module der jeweiligen Studienrichtung), 5 Praxismodule, 3 Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit absolvieren. Der Studiengang ist als „klassisches“ duales Modell einer Berufsakademie konzipiert, bei dem die Studierenden je Studienhalbjahr 3 Monate in Praxiseinrichtungen und drei Monate in der Berufsakademie sind.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Er ist aus Sicht der Gutachtergruppe in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. In den Praxismodulen erwerben die Studierenden insgesamt 30 ECTS-Credits.

Als herausfordernd wird jedoch die Organisation des Studiengangs bewertet. So zeigen sich in dem sehr ausführlichen „Bericht über die interne Evaluierung im Studiengang Soziale Arbeit (Evaluierungszeitraum: 01.03.2009 bis 29.02.2012)“ tendenziell negative Bewertungen im Zusammenwirken von Theorie und Praxis (vgl. bspw. Bericht, S. 40), obwohl diese Struktur für eine Berufsakademie konstitutiv ist. Gleichzeitig berichten die Lehrenden davon, dass eine intensive Betreuung der Studierenden inkl. Praxisbesuchen kaum zu realisieren sei, da die Kapazitäten dazu fehlten.

Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt in dem Zusammenhang die umfangreichen Wahlmöglichkeiten der Studierenden. Für die Weiterentwicklung des Studiengangs empfehlen die Gutachtenden, die Organisationsstruktur zu über-

denken und nach Möglichkeiten zu suchen, wie die organisatorische Gestaltung des Studiengangs ggf. vereinfacht werden könnte.

Zum dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ kann zugelassen werden, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder Meisterprüfung) nachweisen kann, dass ein Ausbildungsvertrag mit einem von der Berufsakademie anerkannten Praxispartner abgeschlossen wurde.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 7 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist ebenfalls in § 6 geregelt. Die Gutachtenden weisen jedoch darauf hin, dass die Anrechnungsmodalitäten gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt sein müssen. Dabei ist neben der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede gegeben sind, zu regeln, dass die Beweislast zur Nichtanrechnung bei der Berufsakademie liegt. Sofern die Berufsakademie die Leistungen nicht anrechnet, ist dies zu begründen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 28 der Prüfungsordnung.

Ein explizites Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen. Dies ist aufgrund der Anlage des Studiengangs als dualer Studiengang mit verpflichtenden Praxisphasen nachvollziehbar. Gleichwohl besteht die Option, das „Praxismodul III“ im Ausland abzuleisten, was im Akkreditierungszeitraum auch von einigen Studierenden wahrgenommen wurde. Darüber hinaus schließen alle Module nach einem Semester ab, so dass im Anschluss an jedes Semester immer die Möglichkeit besteht, das Studium zu unterbrechen und entsprechende Zeiten an anderen Hochschulen, in der Praxis oder auch im Ausland zu verbringen. Die Gutachtenden empfehlen in diesem Zusammenhang gleichwohl, die internationale Orientierung der Berufsakademie auszubauen. Empfohlen wird, die Kontakte ins benachbarte Tschechien auszubauen und für Studien- und/oder Praxiskontakte verstärkt zu nutzen.

Insgesamt gewährleistet die Studienorganisation aus Sicht der Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Dies ist auch durch die lange Erfahrung der Berufsakademie im Bereich der dualen Studienangebote zu begründen. Hinzuweisen ist jedoch auch hier auf die angespannte Personalsituation.

Insgesamt kommen die Gutachtenden zur Bewertung, dass die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt sind. So ist die gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention überarbeitete und genehmigte Prüfungsordnung ebenso wie die genehmigte Studienordnung nachzureichen. Der Prüfungsordnung ist eine Bestätigung der Rechtsprüfung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des sächsischen Landeshochschulgesetzes beizufügen.

3.3.4 Studierbarkeit

Bezogen auf die Studierbarkeit wird das Studiengangskonzept in seiner Dualität und damit einhergehend dem Wechsel von Theorie- und Praxisphasen als ambitioniert bewertet, wobei den Gutachtenden bewusst ist, dass dies dem dualen Charakter inhärent ist. Die Aussagen der Studierenden unterstreichen diese Einschätzung. Sie bewerten den Studiengang als studierbar.

In diesem Zusammenhang hervorgehoben werden die umfangreichen Bemühungen der Berufsakademie, die Workloads der Studierenden in den einzelnen Modulen zu erfassen. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden beispielhaft gelöst, wenn auch die Ergebnisse aufgrund des hohen Aufwands entsprechender Erhebungen aktueller sein könnten.

Die Betreuungssituation an der Berufsakademie wird als insgesamt positiv bewertet. Allerdings wird auch von Seiten der Studierenden auf die hohe Belastung der Lehrenden hingewiesen, was eine durchgehende Betreuung der Studierenden insbesondere in den Praxisphasen erschwert. So sind bspw. regelmäßige Besuche in den Praxiseinrichtungen nicht sichergestellt, obwohl dies sicherlich für die Qualität der Praxisteile sowie deren Einbindung in die Lehre (und umgekehrt) hilfreich wäre.

Die Prüfungsorganisation wird von Seiten der Studierenden als angemessen bewertet. So schließt jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Studierbarkeit des Studiengangs durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen (vgl. 1.3.3), eine geeignete Studienplangestaltung, die auf Plausibilität hin überprüfte Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, den Aussagen der Studierenden angemessene Betreuung sowie fachliche und überfachliche Studienberatung gewährleistet wird. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden ebenfalls berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Die Prüfungen im Studiengang sind durchgehend modulbezogen. Von Seiten der Gutachtenden wird jedoch angeregt, die Kompetenzorientierung der Prüfungen zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln, z.B. in Richtung von Portfolio-Prüfungsformen. Dabei ist den Gutachtenden bewusst, dass andere Prüfungsformen oft eine höhere zeitliche und organisatorische Belastung der Lehrenden implizieren, die in der aktuellen Situation nicht zu bewältigen wäre. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind damit die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Studiengang wird in alleiniger Verantwortung der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn angeboten. Entsprechend hat das Kriterium keine Relevanz.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle jedoch auf die Zusammenarbeit der Berufsakademie mit den Praxisstellen der Studierenden. Aus Sicht der Gutachtenden unter Rückgriff auf die Ergebnisse der Evaluation der Berufsakademie, aber auch auf Basis der Rückmeldung der Studierenden sowie der Lehrenden ergeben sich hier Verbesserungsmöglichkeiten. Zwar existieren Handreichung und

Kriterien für Praxiseinrichtungen sowie zur Qualifikation der Praxisanleitenden. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob – gerade unter den erschwerten Bedingungen bzgl. der regelmäßigen Praxisbesuche – die Praxisanleitenden immer wissen, welche Anforderungen an die Studierenden während der Praxisphasen gestellt werden sollten und wie die Praxisphasen inhaltlich auszugestalten sind. Angeregt wird, hierzu ein „Praxishandbuch“ zu erarbeiten, das die wesentlichen Inhalte der Praxisphasen für die Anleitenden ebenso wie für die Studierenden transparent darlegt.

3.3.7 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtergruppe hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und personellen Ausstattung problematisch. Aktuell wird die Lehre von sieben Professorinnen und Professoren, zwei Lehrkräften für besondere Aufgaben und ca. 90 nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten durchgeführt. Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben erbringen ca. 58 % der Lehrleistung im Studiengang, der Rest wird durch externe Lehrende erbracht.

In den Gesprächen mit den Lehrenden wird jedoch deren hohe Belastung in der Realisierung des Studiengangs deutlich. Zwar sind aktuell zwei Professuren (für die Studienrichtungen „Elementarpädagogik“ sowie „Arbeit mit Menschen mit Behinderung“) ausgeschrieben, jedoch wird mit der Besetzung der Professur für Elementarpädagogik bis zum Wintersemester gerechnet, die Professur für die Studienrichtung „Arbeit mit Menschen mit Behinderung“ ist noch vakant. Hier sehen die Gutachtenden die Notwendigkeit, beide Professuren möglichst zeitnah zu besetzen und bis zur Besetzung nachzuweisen, wie die Lehre auf Bachelor-Niveau bis zur Besetzung sichergestellt wird. Darüber hinaus wird jedoch gesehen, dass einige der Schwierigkeiten in der Verantwortung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst liegen. So sollte in der Weiterentwicklung entsprechender Ordnungen (bspw. Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen – DAVOHS) die Besonderheiten der Berufsakademie und insbesondere die Besonderheit des Studienbereich Sozialwesen mit den verschiedenen Studienrichtungen berücksichtigt werden.

Die Zugangsmöglichkeiten zu Fachliteratur sind aus Sicht der Gutachtenden sowie nach Rücksprache mit den Studierenden für den Studiengang als angemessen zu bewerten. So haben die Studierenden ebenso wie die Lehrenden in

der Bibliothek der Berufsakademie Zugang zu studiengangsspezifischer Literatur. Von Seiten der Studierenden wird einzig angemerkt, dass die Grundlagenliteratur für einige Module (insbesondere zu Prüfungszeiten) ausbaubar wäre.

Die Maßnahmen zur Personalentwicklung und –qualifizierung sind angemessen. Neben der Möglichkeit, individuelle Weiterbildungen zu absolvieren bestehen Möglichkeiten zur Nutzung des Zentrums für angewandte Personalentwicklung (ZAP) in Heidenheim.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. So sollte die Besetzung der beiden vakanten Professuren möglichst zeitnah bestätigt werden. Bis dahin sollte nachgewiesen werden, wie die Lehre in den beiden Studienrichtungen „Elementarpädagogik“ sowie „Arbeit mit Menschen mit Behinderung“ bis zur Besetzung der beiden Professuren adäquat sichergestellt wird.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert. Im Nachgang zur Akkreditierung und der entsprechenden Aktualisierung und Genehmigung der Ordnungen werden diese veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind damit die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die für die Reakkreditierung des Studiengangs eingereichten Informationen hinsichtlich der Bewertung des Studiengangs durch die Studierenden sowie die Lehrenden werden von der Gruppe der Gutachtenden als außerordentlich aussagekräftig bewertet. So werden im „Bericht über die interne Evaluierung im Studiengang Soziale Arbeit (Evaluierungszeitraum: 01.03.2009 bis 29.02.2012)“ die Stärken ebenso wie die Schwächen des Studiengangs deutlich und von Seite der Berufsakademie angemessen aufgegriffen. Von den Gutachtenden wird einzig angeregt, die Berichte über die Evaluierungen möglichst aktuell zu halten. Dies verweist jedoch wieder auf die angesprochene, angespannte Personalsituation, da bislang keine Stelle für Qualitätssicherung und –management an der Berufsakademie etabliert wurde und die Lehrenden

die Aufgaben der Evaluierung und insbesondere der Auswertung der erhobenen Ergebnisse zusätzlich zur Lehrleistung zu erbringen haben. Entsprechend richtet sich die Empfehlung der Gutachtenden wiederum an das zuständige Ministerium, um der Berufsakademie übergreifend oder sogar spezifisch für den Studienbereich Sozialwesen eine entsprechende personelle Ausgestaltung zu ermöglichen.

Zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems wird empfohlen, die Praxiseinrichtungen verstärkt auch in die Evaluationen des Studiengangs einzubinden.

Insgesamt erachten die Gutachtenden das Qualitätssicherungssystem an der Berufsakademie als angemessen. So verweisen auch die Studierenden darauf, dass die Ergebnisse der Evaluationen zeitnah kommuniziert werden sollten, sie sehen jedoch auch die damit verbundenen Ressourcen als entsprechend knapp.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind übergreifend die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilerspruch

Gemäß der durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Definition zeichnen sich duale Studiengänge durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Berufsakademie und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Duale Studiengänge können nach Art und Intensität der Integration in ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierte Studiengänge unterschieden werden, wobei der hier zur Akkreditierung vorliegende Studiengang als praxisintegrierter, dualer Studiengang zu klassifizieren ist.

Wie dargelegt ist auch ungeachtet der erhöhten Praxisanteile im Studiengang (dreimonatiger Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen) die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sichergestellt.

Weitergehend ist die inhaltliche Abstimmung der Theorie- mit den Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept adäquat beschrie-

ben. Die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung ist ebenfalls klar dargestellt. Angeregt wird jedoch, die Anforderungen während der Praxisphasen für die Studierenden ebenso wie für die Praxisanleitenden transparenter (bspw. in einem Praxishandbuch) zu fassen. Die Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist adäquat und sichergestellt, aufgrund der angespannten Personalsituation jedoch verbesserungsfähig. Aus Sicht der Gutachtenden sollte hierauf besonderen Wert gelegt werden, da das spezifische Konzept der Berufsakademie entsprechend positiv weiterentwickelt werden sollte.

Das Zulassungsverfahren ist so ausgestaltet, dass die Studierenden von den Praxiseinrichtungen für das Studium vorgeschlagen werden. Aufgrund der hohen Nachfrage ergeben sich jedoch Probleme für die Einrichtungen. Bislang ist die Zulassung bei vorliegenden formalen Voraussetzungen einzig an die Reihenfolge des Posteingangs geknüpft, was gerade bei größeren Einrichtungen (Jugendämter o.ä.) zu Schwierigkeiten führt, wenn bspw. die Auswahl passender Bewerber mehr Zeit in Anspruch nimmt. Eine Schwierigkeit besteht hier jedoch in der Rechtssicherheit bezogen auf die Ablehnung von Bewerbern für die Berufsakademie. Die Gutachtenden halten die bestehende Regelung für rechtlich nicht haltbar. Deshalb sehen die Gutachtenden die dringende Notwendigkeit, das Zulassungsprozedere so zu verändern, dass der Zeitpunkt des Posteingangs nicht für die Zulassung entscheidend ist.

Intensiv diskutiert wird die Praxisvergütung. Hier wird deutlich, dass einerseits die Studierenden im Studiengang selber unterschiedliche, teilweise auch keine Vergütung erhalten. Andererseits stehen die Studierenden im Vergleich zu den wirtschaftsbezogenen Studierenden, die durchweg höhere Vergütungen erhalten. Die Berufsakademie hat diesbezüglich bereits Maßnahmen ergriffen, um so die Vergütung der Praxisphasen auf durchgängig mind. 400,- Euro im Monat zu heben, was von den Gutachtenden ausdrücklich begrüßt wird.

Abschließend wird die Kritik der Studierenden bezogen auf deren Selbstlernzeit während der Praxisphasen aufgenommen. Hier sollte die Berufsakademie verstärkt darauf insistieren, dass der vorgesehene, wöchentliche Studientag auch während der Praxisphasen von den Studierenden eingehalten werden kann und nicht für die Praxisstelle aufgebracht werden muss.

Damit entspricht der besondere Profilspruch (duales, praxisintegriertes Studium) zusammenfassend in Teilen den Anforderungen des Kriteriums. Die Gutachtenden sehen es als notwendig an, die Regelungen mit den Praxisein-

richtungen dahingehend weiterzuentwickeln, dass die Zulassung nicht allein vom Zeitpunkt des Posteingangs abhängt, dass eine angemessene Vergütung auch in den Verträgen geregelt wird und dass die Selbstlernzeit der Studierenden auch während der Praxisphasen sichergestellt ist.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wird von der Berufsakademie umfänglich berücksichtigt. Die Frauenbeauftragte der Berufsakademie wird bei allen Berufungsverfahren hinzugezogen. Die Ausschreibungstexte sind mit dem entsprechenden Passus versehen. Traditionell ist die Mehrzahl der Studienbewerberinnen und -bewerber für den Studiengang „Soziale Arbeit“ weiblich, so dass aktiv Maßnahmen ergriffen werden, um männliche Studierende zu gewinnen. Gender-Aspekte gehen als Querschnittsthema darüberhinaus in viele Lehrveranstaltungen ein.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind damit die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtergruppe kommt nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen sowie nach der Begutachtung und den intensiven Gesprächen mit den Verantwortlichen der Berufsakademie zu einem insgesamt positiven Votum.

Insbesondere wird die Konzeption des Studiengangs als praxisintegrierter, dualer Studiengang, der die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis durchweg sicherstellt, hervorgehoben. In diesem Zusammenhang ist das Niveau des Studiengangs insgesamt hervorzuheben, das vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen in nichts nachsteht. Aus Sicht der Gutachtenden entsprechen bspw. die vorgelegten Abschlussarbeiten der Studierenden einem hohen Niveau, was wiederum die Anschlussmöglichkeiten der Studierenden an weiterführende Master-Studiengänge unterstreicht. Ebenfalls positiv ist der Evaluationsbericht zu werten, der die Ergebnisse der Evaluationen umfassend, offen und zielführend darlegt. Die Berufsakademie sollte den diesbezüglich beschrittenen Weg fortsetzen und so möglichst aktuelle Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Studiengangs generieren. Weitergehend ist Aussage der Studierenden zur durchweg guten Betreuungssituation, und dies trotz der eher angespann-

ten personellen Situation, positiv zu bewerten. Dies unterstreicht auch das offensichtlich durchweg hohe Engagement der den Studiengang Tragenden.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des dualen, praxisintegrierenden Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) ist aus Sicht der Gutachtenden Folgendes notwendig:

- Die Durchführung des Studiengangs ist bezogen auf die personelle Ausstattung sicherzustellen. Dazu sind die beiden ausgeschriebenen Professuren möglichst zeitnah zu besetzen und entsprechend anzuzeigen. Bis zur Besetzung muss die Berufsakademie sicherstellen, dass die Durchführung der Lehre auf Bachelor-Niveau sichergestellt ist.
- Die Regelungen der Berufsakademie mit den Praxiseinrichtungen sind dahingehend weiterzuentwickeln, dass die Zulassung nicht vom Zeitpunkt des Posteingangs abhängt, die Vergütung auch in den Verträgen geregelt und die Selbstlernzeit der Studierenden auch in den Praxisphasen sichergestellt wird.
- Die genehmigte und gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention überarbeitete Prüfungsordnung ist mit einer Bestätigung der Rechtsprüfung nachzureichen. Ebenso ist die Studienordnung genehmigt nachzureichen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes empfehlen die Gutachtenden:

- Die Möglichkeiten, auch gegenüber dem zuständigen Ministerium Bedingungen zu artikulieren, die den spezifischen Bedürfnissen des Studiengangs Soziale Arbeit gerecht werden, sollten verstärkt genutzt werden.
- Die Kooperation mit den Praxisstellen sollte weiter ausgebaut werden. Angeregt wird neben den Praxishandbüchern auch klare Vorgaben zur Begleitung der Studierenden in den Praxisphasen zu erarbeiten. Weitergehend sollte der Qualitätssicherung der Praxisstellen verstärkte Bedeutung zukommen.

- Mittelfristig sollte der Aufbau des Forschungsbereiches an der Berufsakademie in Erwägung gezogen und an Forschungsk Kooperationen mit den Praxisstellen/Wohlfahrtsverbänden sowie der Ausbau regionaler Forschungsprojekte bedacht werden.
- Beim Ausbau des Lehrpersonals sollte auch Kapazitäten im Bereich Evaluierung/Qualitätsmanagement geschaffen werden.
- In der Weiterentwicklung des Modulhandbuchs ist der Kompetenzbereich „Haltung“ vor dem Hintergrund des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit in die Modulbeschreibungen mit aufzunehmen sowie das Modulhandbuch formal zu vereinheitlichen.
- Die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zum Nachbarn Tschechien sollten weiter ausgebaut werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22.07.2014

Beschlussfassung vom 22.07.2014 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 29.04.2014 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene, duale Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2008/2009 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 25.07.2013 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates zu regeln. (Kriterium 2.3)
2. Es ist ein Auswahlverfahren zu erarbeiten, das die Zulassung zum Studiengang vom Zeitpunkt des Posteingangs unabhängig macht. (Kriterium 2.3)
3. Die Regelungen der Berufsakademie mit den Praxiseinrichtungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Vergütung der Studierenden geregelt und die Selbstlernzeit der Studierenden in den Praxisphasen sichergestellt wird. (Kriterium 2.4)

4. Die Studienordnung und die überarbeitete Prüfungsordnung sind nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
5. Die Sicherstellung der akademischen Lehre bis zur Besetzung der beiden ausgeschriebenen Professuren ist nachzuweisen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 22.04.2015 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen. Die Besetzung der beiden ausgeschriebenen Professuren ist anzuzeigen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2015

Am 23.03.2015 hat die Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn folgende Unterlagen zur Auflagenerfüllung eingereicht:

- Anschreiben zur Auflagenerfüllung,
- Prüfungsordnung,
- Zulassungsordnung Praxispartner,
- Praxisübersicht,
- Studienordnung,
- Rechtsprüfung der Prüfungsordnung,
- Kurz-Lebensläufe der Professuren.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates in der Prüfungsordnung des Ausbildungsganges Soziale Arbeit (§ 6 und § 7) geregelt.

Ein Auswahlverfahren, das die Zulassung zum Ausbildungsgang vom Zeitpunkt des Posteingangs unabhängig macht, lässt sich laut Hochschule direkt nicht realisieren, da die Studienplätze an der Berufsakademie Sachsen den Praxispartnern und nicht den Bewerbern zugewiesen werden. Bei einem Überhang an geeigneten Praxispartnern (z.B. 50 bei 34 Studienplätzen) ist kein bewerberbezogenes Kriterium der Auswahl möglich. Die Berufsakademie erläutert, dass aufgrund der Einführung einer Mindestpraktikumsvergütung von 440,- Euro ab Studienbeginn 2015 (vgl. Zulassungsordnung Praxispartner) ein Überhang geeigneter Praxisstellen nicht mehr gegeben ist, so dass alle Bewerber mit Ausbildungsvertrag beim Praxispartner auch einen Studienplatz finden. Das Auswahlkriterium nach Posteingang kommt somit nicht mehr zur Anwendung. Die Selbstlernzeit der Studierenden in den Praxisphasen ist sichergestellt (vgl. Praxisübersicht). So wurde der Workload der jeweiligen Praxisphasen für die Praxiseinrichtungen transparent ausgewiesen.

Die genehmigte Studien- sowie die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Bezogen auf die Sicherstellung der akademischen Lehre der ausgeschriebenen Professuren erläutert die Berufsakademie, dass eine der beiden Stellen bis zur endgültigen Verleihung des Rufes befristet besetzt werden konnte. Die weitere Stelle soll laut Berufsakademie ab Januar 2016 besetzt werden. Die Sicherstellung der Lehre für die noch nicht besetzte Professur erfolgt durch Lehrbeauftragte, die eine Qualifikation haben, die mit der eines hauptberuflichen Professors identisch ist.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 22.07.2014 ausgesprochenen und nachfolgend genannten Auflagen erfüllt sind:

6. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates zu regeln. (Kriterium 2.3)
7. Es ist ein Auswahlverfahren zu erarbeiten, das die Zulassung zum Studiengang vom Zeitpunkt des Posteingangs unabhängig macht. (Kriterium 2.3)

8. Die Regelungen der Berufsakademie mit den Praxiseinrichtungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Vergütung der Studierenden geregelt und die Selbstlernzeit der Studierenden in den Praxisphasen sichergestellt wird. (Kriterium 2.4)
9. Die Studienordnung und die überarbeitete Prüfungsordnung sind nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
10. Die Sicherstellung der akademischen Lehre bis zur Besetzung der beiden ausgeschriebenen Professuren ist nachzuweisen. (Kriterium 2.7)

Die Auflagenerfüllung ist somit abgeschlossen.